



Brüssel, den 1. März 2016  
(OR. en)

6641/16

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0026 (NLE)**

SCH-EVAL 38  
FRONT 98  
COMIX 157

**BERATUNGSERGEBNISSE**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 6205/16

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der im Jahr 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzmanagements durch Belgien festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der im Jahr 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzmanagements durch Belgien festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3451. Tagung vom 29. Februar 2016 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

**EMPFEHLUNG**

**zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im  
Bereich des Außengrenzmanagements durch Belgien festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieser an Belgien gerichteten Empfehlung sind Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2015 im Bereich des Außengrenzmanagements durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2016) 23 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Belgien verfügt über ein bewährtes Fortbildungssystem für Fremdsprachen. Grenzschutzbeamte werden darin unterstützt, an arbeitsbezogenen Sprachkursen teilzunehmen, indem ihnen die Kosten erstattet und die Stunden vergütet werden. Grenzschutzbeamte ergreifen diese Gelegenheit, um ihre Sprachkenntnisse zu verbessern. Das erhöht ihre Professionalität.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands, insbesondere der Zuweisung ausreichender Mittel, der Fortbildung und den Verfahren der Personenkontrolle bei der Einreise, zukommt, sollten die Empfehlungen 1, 6, 7, 9, 12, 13, 21, 25, 27 und 28 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Diese Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor —

**EMPFIEHLT:**

Belgien sollte die folgenden Maßnahmen treffen:

**Integriertes Grenzmanagement**

***Strategie für ein integriertes Grenzmanagement***

1. Festlegung des nationalen Konzepts für ein integriertes Grenzmanagement und Erstellung der nationalen Strategie für ein integriertes Grenzmanagement basierend auf dem EU-Konzept für ein integriertes Grenzmanagement. Diese Strategie sollte durch einen konkreten mehrjährigen Aktionsplan unterstützt werden;

***Risikoanalyse***

2. Ausarbeitung der fehlenden nationalen strategischen Risikoanalyse im Einklang mit CIRAM. Die Risikoanalyse auf strategischer Ebene sollte besonderes Augenmerk auf die Bewertung der Kapazität und der Schwachstellen des gesamten Grenzkontrollsystems legen;
3. Ausweitung der Kapazität zur Durchführung von Risikoanalysen auf nationaler Ebene durch zusätzliche und speziell ausgebildete Analysten und durch Schulungen in strategischer Analyse für das Personal, das für die Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Risikoanalyse auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zuständig ist. Es sollte auch mehr Augenmerk auf den Einsatz von ausreichendem geschultem Personal auf allen Organisationsebenen gerichtet werden, um die erhobenen Informationen zu harmonisieren und die Qualität der Arbeitsleistung zu erhöhen;

4. Weiterentwicklung des bereits umgesetzten "Aqua-Task"-Systems, um eine angemessene Analyse der erhobenen Daten auf strategischer Ebene zu ermöglichen;

#### ***Stellenübergreifende Zusammenarbeit***

5. Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen dem Analysten, der bei der Direktion der verwaltungspolizeilichen Einsätze (DAO/MIG) arbeitet und dem/den bei der Einwanderungsbehörde arbeitenden Analysten, um zu einer umfassenderen nationalen Risikoanalyse zu gelangen;
6. Umsetzung der in den nationalen Rahmenvereinbarungen für eine stellenübergreifende Zusammenarbeit genannten Maßnahmen und Entwicklung funktionaler und zusammengeführter Kooperationsstrukturen für die operative Zusammenarbeit, Organisation regelmäßiger, die Zusammenarbeit betreffender Sitzungen auf regionaler und lokaler Ebene für den Erfahrungsaustausch und für gemeinsame Maßnahmen;

#### ***Humanressourcen und Fortbildung***

7. Umsetzung von Entwicklungsplänen für ein System für allgemeine Schulungen und Fortbildungskurse für Grenzschutzbeamte; Erhöhung der Kapazität zur Aufdeckung falscher und gefälschter Reisedokumente durch die Einführung eines nationalen Schulungssystems für Fachleute für Reisedokumente;
8. Organisation sekundärer Fortbildung über die Grenzverwaltung auf nationaler Ebene für das mittlere und höhere Management, das für die Grenzverwaltung in Belgien zuständig ist;
9. Zuweisung zusätzlicher personeller und/oder technischer Ressourcen für die Durchführung der Grenzübertrittskontrollen an den Häfen und am Flughafen Zaventem, um eine durchgängige Qualität der Grenzübertrittskontrollen sicherzustellen, die Kontrollen an den Flugsteigen zu erhöhen, die Fortbildung vor Ort zu ermöglichen und die Arbeitsbedingungen der derzeitigen Mitarbeiter zu verbessern;

#### ***Nationales Koordinierungszentrum (NCC Eurosur)***

10. Verbesserung der derzeitigen Funktionen des nationalen Koordinierungszentrums durch Hinzufügen des Lagebilds der belgischen Küste und der Teilschicht eigene Kräfte;

### **Grenzübertrittskontrollen**

11. Überarbeitung des derzeitigen Verfahrens der Entscheidungsfindung in Fällen der Einreiseverweigerung, so dass die Entscheidung unmittelbar und frühzeitig an Grenzübergangsstellen getroffen werden kann;
12. Umsetzung eines API-Systems für die Erhebung von Fluggastdaten im nationalen Umfeld, um das Lagebewusstsein an allen Flughäfen zu stärken und die irreguläre Migration sowie das Phänomen ausländischer Kämpfer zu bekämpfen;
13. Intensivierung der auf Risikoprofilen basierenden Abfrage von Datenbanken nach ausgeschriebenen Reisedokumenten und Personen im Fall von Personen, die gemäß dem Unionsrecht die Freizügigkeit genießen;

### **Flughafen Brüssel (Zaventem)**

#### **Risikoanalyse**

14. Verbesserung der Qualität der Ergebnisse der Risikoanalyse durch Sicherstellung, dass die von der zentralen Ebene bereitgestellten Informationen auf die spezifischen Bedürfnisse auf der operativen oder taktischen Ebene zugeschnitten sind;

#### **Verfahren der Grenzübertrittskontrolle**

15. Im Fall von Privatflügen aus Drittstaaten im Voraus vor der Ankunft Ersuchen um die allgemeine Erklärung, die unter anderem den Flugplan und Angaben zur Identität der Fluggäste enthält, gemäß Nummer 2.3.1 des Anhangs VI des Schengener Grenzkodex;

#### **Fortbildung**

16. Weiterentwicklung des derzeitigen ständigen lokalen Fortbildungssystems im Rahmen des Dienstplans durch Erhöhung der Anzahl an regelmäßigen Schulungen und durch Sicherstellung der Teilnahme aller Grenzschutzbeamten; vollständige Einbindung aller bestehenden Informationsquellen zu den Anhängen der Handbücher des Schengener Grenzkodex und des Visakodex in das ständige lokale Fortbildungssystem;

## ***Infrastruktur und Ausrüstung***

17. Sicherstellung einer vollständigen Trennung zwischen dem Schengen- und dem Nicht-Schenger-Bereich im T-Terminal, indem die Trennung in den für die Grenzschutzbeamten nicht einsehbaren Bereichen bis zur Decke fortgesetzt wird, beispielsweise durch das Anbringen eines Metallnetzes über der Glaswand;
18. Gewährleistung des Schutzes der Informationen auf dem Bildschirm, entweder durch Änderung der Position des Monitors oder durch Sicherung der seitlichen Glaswand der Kontrollkabine;
19. Bereitstellung von Raum für Einrichtungen der zweiten Kontrolllinie nahe der ersten Kontrolllinie im T-Bereich;
20. Sicherstellung eines fortlaufenden Aktualisierungsprozesses der Software der Dokumentenlesegeräte, die für die erste Kontrolllinie zur Verfügung stehen;
21. Verknüpfung der lokalen Systeme der Visumerteilung mit dem nationalen System zum Hochladen von Angaben zu Visa, die an der Grenze erteilt wurden;
22. Sicherstellung der Sicherheit von Blanko-Visummarken, indem alle Blanko-Visummarken in einer verschlossenen Metallbox verfügbar gehalten werden;

## ***Flughafen Brüssel-Charleroi***

### ***Risikoanalyse***

23. Sicherstellung der täglichen Lagebesprechungen, die am Anfang jeder Schicht durchgeführt werden und des Lageberichts zu den Ereignissen der letzten 24 Stunden oder allen neuen Phänomenen oder Vorgehensweisen, die für die Maßnahmen der Grenzkontrolle am Flughafen von Bedeutung sind;

### ***Verfahren der Grenzübertrittskontrolle***

24. Im Fall von Privatflügen aus Drittstaaten im Voraus vor der Ankunft Ersuchen um die allgemeine Erklärung, die unter anderem den Flugplan und Angaben zur Identität der Fluggäste enthält, gemäß Nummer 2.3.1 des Anhangs VI des Schengener Grenzkodex;

25. Anweisung an die Grenzschutzbeamten, die auf Risikoprofilen basierenden Abfragen der Datenbanken nach ausgeschriebenen Reisedokumenten und Personen im Fall von Personen zu verstärken, die gemäß dem Gemeinschaftsrecht die Freizügigkeit genießen und in/aus Risikogebieten reisen, ordnungsgemäß abzustempeln und genauere Profile von Fluggästen zu erstellen, während diese vor der Kabine Schlange stehen;

### ***Humanressourcen und Fortbildung***

26. Vorbereitung auf die weitere Erhöhung der Fluggastzahlen durch Personalplanung und Verzicht auf den derzeitigen befristeten Einsatz von Personal, um ein kontinuierliches Maß an Professionalität am Flughafen zu gewährleisten;
27. Umsetzung eines ständigen lokalen Fortbildungssystems im Rahmen des Dienstplans und Bereitstellung regelmäßiger Schulungen sowie Sicherstellung der Teilnahme aller Grenzschutzbeamten; Vollständige Einbindung aller bestehenden Informationsquellen zu den Anhängen der Handbücher des Schengener Grenzkodex und des Visakodex in das ständige lokale Fortbildungssystem;
28. Sicherstellung, dass lediglich Beamten, die die Ausbildung zum Grenzschutzbeamten bestanden haben, für die Durchführung von Grenzkontrollen in der ersten Kontrolllinie eingesetzt werden;

### ***Infrastruktur und Ausrüstung***

29. Verknüpfung der lokalen Systeme der Visumerteilung mit dem nationalen System zum Hochladen von Angaben zu Visa, die an der Grenze erteilt wurden;
30. Ermunterung von Grenzschutzbeamten zur Teilnahme an Sprachkursen, um auf die verstärkten Ströme von Drittstaatsangehörigen von gefährlichen Orten zu reagieren;
31. Überprüfung des bestehenden Systems der Registrierungsstempel, um sicherzustellen, dass die Stempel ordnungsgemäß von dem Schichtleiter ausgegeben werden und dass alle ausgegebenen Stempel zurückgegeben werden;
32. Verlagerung des Video-Spektral-Komparators VISPEC 2 in den Raum der zweiten Kontrolllinie im Ankunftsgebiet;

## **Bahnhof Brüssel (Gare du Midi)**

### ***Verfahren der Grenzübertrittskontrolle***

33. Verbesserung der praktischen Umsetzung der Verfahren der Grenzübertrittskontrolle, indem Passagieren, die in der zweiten Kontrolllinie kontrolliert werden, ein Informationsvordruck gemäß Artikel 7 Absatz 5 des Schengener Grenzkodex gegeben wird;

### ***Infrastruktur und Ausrüstung***

34. Verbesserung der IT- und Kommunikationskapazität der Geräte, die für die Grenzübertrittskontrollen verwendet werden, um die Antwortzeit für Datenbankabfragen zu verkürzen;
35. Verbesserung der Qualität der Geräte in der ersten Kontrolllinie, damit alle im Schengen-Katalog geforderten technischen Fähigkeiten erfüllt werden;
36. Überprüfung des Warteschlangensystems, um eine ordnungsgemäße Profilerstellung der Fahrgäste durch die Beamten der ersten Kontrolllinie zu gewährleisten;
37. Einrichtung eines direkten Zugangs zu den Perimeter-Videoüberwachungskameras in den Räumlichkeiten der Bundespolizei und Sicherstellung, dass das Personal im Videoüberwachungsraum, dessen Aufgabe darin besteht, das Kameraüberwachungssystem zu beobachten, in Zeitabständen von weniger als acht Stunden wechselt;
38. Umorganisation der derzeitigen Abläufe in Bezug auf die Besatzung, so dass die Grenzschutzbeamten bei der Durchführung der Grenzübertrittskontrollen direkten Zugang zu den Personen und Reisedokumenten haben;

## **Zeebrügge**

### ***Infrastruktur und Ausrüstung***

39. Ausrüstung der ersten und der zweiten Kontrolllinie entsprechend den im Schengen-Katalog festgelegten Schengen-Standards;

### ***Fortbildung***

40. Sicherstellung, dass alle eingesetzten Grenzschutzbeamten eine Ausbildung zum Grenzschutzbeamten erhalten haben, bevor sie für Grenzübertrittskontrollen in der ersten Kontrolllinie verantwortlich sind. Alle Grenzschutzbeamten sollten auch eine systematische Fortbildung über den Umgang mit den Hauptdatenbanken sowie über den Zugang zu den einschlägigen Rechtsvorschriften, Anweisungen und Handbüchern erhalten. Die Zahl an speziell ausgebildeten Grenzschutzbeamten sollte unter allen Umständen gewährleistet sein;

### ***Verfahren der Grenzübertrittskontrolle***

41. Prüfung der Durchführung automatischer Abfragen von Besatzungs- und Passagierlisten in Datenbanken bei der Umsetzung des nationalen einzigen Fensters ("Single Window");

### ***Antwerpen***

### ***Verfahren der Grenzübertrittskontrolle***

42. Prüfung der Durchführung automatischer Abfragen von Besatzungs- und Passagierlisten in Datenbanken bei der Umsetzung des nationalen einzigen Fensters ("Single Window");

### ***Jachthäfen Blankenberge und Nieuwpoort***

43. Sicherstellung, dass alle Freizeitschiffe gemäß dem Schengener Grenzkodex kontrolliert werden;

### ***Überwachung der Seegrenzen***

44. Festlegung eines eindeutigen Befehls- und Kontrollmechanismus in Bezug auf die entsprechenden Mittel und Patrouillen bei der Durchführung der Grenzüberwachung, um in dringenden Fällen unverzüglich reagieren zu können;

45. Erhöhung der Identifizierungskapazität. Dies kann beispielsweise durch die effizientere Nutzung vorhandener Mittel und/oder durch die Entwicklung integrierter technischer Überwachungssysteme einschließlich Wärmebildkameras mit einer großen Reichweite erfolgen;
46. Ausstattung der Patrouillenschiffe mit optoelektronischen Geräten (Tageslicht/thermisch), die an Bord installiert und in das System des Schiffes integriert werden können.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Vorsitzende*

---